

(zum Formblatt VHB 214 Pkt. 10 der besonderen Vertragsbedingungen)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

Die Nutzung des Gebäudes Deutsches Spielzeugmuseum Sonneberg erfolgt als öffentliche Einrichtung.

- 10.1 **Gewährleistungsdauer**, (Beginn mit Festlegung im Rahmen/Ergebnis der **förmlichen Abnahme**, die gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung erfolgt) **4 Jahre**.
- 10.2 **Sicherheitsleistungen**
In Änderung des Punktes 5.1 wird die Sicherheit für die **Mängelansprüche** auf die Brutto-Schlussrechnungssumme berechnet. Die Sicherheit für die Mängelansprüche ist jedoch nur zu leisten falls die Netto-Schlussrechnungssumme 250.000,00 € übersteigt.
[Bareinbehalt als Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Formblatt 214/215 (bei Ablösung durch Bürgschaft: gemäß Formblatt 215)
Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Formblatt 214/215]
- 10.3 Der Auftraggeber hat keine **Bauleistungsversicherung** abgeschlossen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für das Bauvorhaben notwendigen Versicherungen eigenständig abzuschließen, insbesondere eine Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung. Der Nachweis über die Versicherungen ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- 10.4 **Baustelleneinrichtung**
Anschlussmöglichkeiten für Strom- und Wasser sind kostenneutral vorhanden und in der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls werden abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die direkte Nutzung ist vor Ort mit der Museumverwaltung abzustimmen.
Spezielle Entnahmeverrichtungen sind jedoch alleinige Sache des Auftragnehmers.
Abbruchmaterialien sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen und in der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Gegebenenfalls notwendige Sammelstandorte sind mit der Museumsverwaltung abzustimmen.
Die Baustelle ist täglich im ordnungsgemäßen Ursprungszustand zu verlassen.
- 10.5 **Sicherheitsanforderungen** zur Betriebssicherheit der Einrichtung sind einzuhalten und die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Personen namentlich zu benennenden und vom Auftraggeber zu bestätigen. Fachkräfte sind entsprechend zu verpflichten. Weisungsbefugte Ansprechpartner vor Ort werden vom Auftraggeber namentlich benannt.
Die **Bauüberwachung** obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat das Planungsbüro IT und Elektrotechnik Seyfarth Weimar mit der Wahrnehmung der Bauüberwachung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination beauftragt.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 10.6 **Ausführungszeit** der Leistung
Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber den verbindlichen Bauablaufplan abzustimmen. Der Ablauf ist mit 7-tägigem Vorlauf wöchentlich zu aktualisieren. Die Umrüstung der Vitrinen soll raumweise bei laufendem Betrieb erfolgen. Größere Arbeitsausführungen können idealerweise montags ausgeführt werden, hier ist das Museum für Besucher geschlossen. In Rücksprache mit der Museumsleitung sind individuell angepasste Zeiten möglich.
- 10.7 Der Auftragnehmer hat **Bautagesberichte** arbeitstäglich zu führen und mindestens wöchentlich diese der Bauleitung bzw. Bauüberwachung ohne weitere Aufforderung auszuhändigen.
- 10.8 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe in der Örtlichkeit von den gegebenen Bedingungen zu informieren, da sich daraus Auswirkungen auf die Angebotspreise ergeben können. Nachträge die aus Unkenntnis der Örtlichkeit und den gegebenen Bedingungen resultieren, werden nicht anerkannt. Termine zu einer Baubegehung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Sollten im Rahmen der Angebotsabgabe sowie bei der sich anschließenden Angebotsprüfung Unterlagen, wie z.B. technische Nachweise, Allgemeine bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Leistungserklärungen und /oder Referenzen, Angaben zur Ausführung als notwendig erachtet werden, so sichert der Bieter eine sofortige Nachreichung (z.B. via E-Mail) der Unterlagen zu.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -